



GEMEINDE WALD ZH

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

vom 29. November 2009

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSVERZEICHNIS	1 - 2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gemeindeordnung	3
Art. 2 Gemeindeart	3
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1. Politische Rechte	3
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2. Urnenwahl und -abstimmungen	3
Art. 4 Verfahren	3
Art. 5 Urnenwahlen	3
Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
Art. 9 Grundsatz-, Eventual- u. Alternativ-/Variantenabstimmungen	4
3. Gemeindeversammlung	4
Art. 10 Einberufung und Verfahren	4
Art. 11 Wahlbefugnisse	4
Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	5
Art. 13 Planungsbefugnisse	5
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 15 Finanzbefugnisse	5
Art. 16 Rechtsmittel	6
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	6
1. Allgemeine Bestimmung	6
Art. 17 Geschäftsführung	6
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 20 Behördenkonferenz	7
Art. 21 Berichterstattung	7
2. Gemeinderat	7
Art. 22 Zusammensetzung	7
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse	8
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26 Finanzielle Befugnisse	9
Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen	9
Art. 28 Rechtsmittel	9
3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	10
3.1 Allgemeine Bestimmung	10
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	10
3.2 Schulpflege	10
Art. 30 Zusammensetzung	10
Art. 31 Aufgaben	10
Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse	10
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 35 Finanzielle Befugnisse	11
Art. 36 Delegation	12
Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12
Art. 38 Schulleitungen	12
Art. 39 Schulkonferenz	12
Art. 40 Vorberatung	12
Art. 41 Rechtsmittel	13

3.3 Sozialbehörde	13
Art. 42 Zusammensetzung	13
Art. 43 Aufgaben	13
Art. 44 Finanzielle Befugnisse	13
Art. 45 Delegation	13
Art. 46 Vorberatung	13
Art. 47 Rechtsmittel	14
IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	14
1. Rechnungsprüfungskommission	14
Art. 48 Zusammensetzung und Wahl	14
Art. 49 Befugnisse	14
Art. 50 Referenten, Aktenbeizug	14
Art. 51 Fristen	15
2. Wahlbüro	15
Art. 52 Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 53 Aufgaben	15
3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	15
Art. 54 Aufgaben und Ernennung	15
4. Friedensrichter	15
Art. 55 Aufgaben und Wahl	15
5. Ombudsstelle	16
Art. 56 Aufgaben	16
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 57 Inkrafttreten	16
Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse	16
Art. 59 Übergangsbestimmungen	16
Genehmigungsvermerke	16 - 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

² Die Stromversorgung ist an die EW WALD AG übertragen, an der die Gemeinde Kapital- und Stimmenmehrheit hat.

³ Der gesetzliche Auftrag zur koordinierten Alters- und Langzeitversorgung in der Gemeinde Wald ist an die Stiftung Drei Tannen übertragen.

⁴ Der gesetzliche Auftrag zur Gesundheitsversorgung ist der Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland AG übertragen.

⁵ Die Wasserversorgung ist an die Wasserversorgungsgenossenschaften übertragen.

Art. 2 Gemeindeart

Das Dorf Wald bildet mit den Aussenwachen Laupen, Riet, Hübli, Hittenberg und Mettlen-Güntisberg sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde. Die Politische Gemeinde ist auch Trägerin der Aufgaben der Volksschule.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in alle Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Wald erforderlich.

³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidiums
2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium
4. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter

Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Auf einem Beiblatt werden die Personen aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-,
3. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht
4. Veränderungen der Beteiligungen an der EW WALD AG, wenn damit die Stimmrechts- oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht

Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art.9 Grundsatz-, Eventual- und Alternativ-/Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu Handen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung über eine Vorlage nicht nur insgesamt, sondern zusätzlich auch über einzelne Punkte abstimmen lassen (Eventualabstimmung).

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten (Alternativ-/Variantenabstimmung). Ausgenommen davon sind Gegenvorschläge zu Initiativen.

³ Das Abstimmungsverfahren bei Alternativabstimmungen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für die gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Behördenverordnung
2. der Polizeiverordnung
3. der Personalverordnung
4. der Abfallverordnung
5. der Abwasserverordnung
6. der Konzessionsverträge mit den Wasserversorgungsgenossenschaften
7. des Reglements über die Stromversorgung
8. der Grundsätze der Gebührenerhebung
9. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Ausgenommen davon sind private Gestaltungspläne **und solche**, welche den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von **Art. 8 7**
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.- zur Folge haben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen ist
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, inkl. Leistungsziele/Leistungsaufträge und Globalbudgets für bestimmte Aufgaben
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Festsetzung des Stellenplanes
4. die Abnahme der Jahresrechnung und der Fonds
5. die Genehmigung von Zusatzkrediten, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will

6. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgaben, im Einzelfall von mehr als Fr. 150'000.- bis Fr. 1'500'000.- bei einmaligen Ausgaben und von mehr als Fr. 30'000.- bis Fr. 100'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
7. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, im Einzelfall von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 1'500'000.- bei einmaligen Ausgaben und von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 100'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
8. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung bewilligt worden sind
9. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.- im Einzelfall
10. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, und die Gewährung von Darlehen über Fr. 100'000.- im Einzelfall
11. das Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen im Betrage von mehr als Fr. 40'000.- im Einzelfall

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen Stimmrechtsrekurs gemäss § 151 a Gemeindegesetz erhoben werden.

² Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung innert 30 Tagen Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

³ Begehren um Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung können in Form eines Rekurses innert 30 Tagen gemäss § 54 Gemeindegesetz erhoben werden.

⁴ Beschwerde- bzw. Rekursinstanz ist der Bezirksrat Hinwil.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmung

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² In diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen führt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Behördenkonferenz

Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung übernimmt den Vorsitz. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.

Art. 21 Berichterstattung

Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Sozialbehörde erstatten auf Ende Mai einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr. Dieser wird auf geeignete Weise veröffentlicht.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt aus seiner Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten
 - b) den zweiten Vizepräsidenten
 - c) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - d) die Präsidien und die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates
 - e) das Präsidium der Sozialbehörde
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros
3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Betriebsbeamten
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 - c) Organe des Bevölkerungsschutzes

Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Gebührenreglements, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze der Gebührenerhebung
2. der internen Richtlinien zum Vollzug der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen über die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Bestattung und den Betrieb des Friedhofes
3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenreglementen für öffentliche Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze der Gebührenerhebung
4. des Reglements über die öffentliche Beleuchtung
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, für welche die Gemeindeversammlung die Grundsätze erlassen hat
6. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
7. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche sich aus Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ergeben
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
10. die Festsetzung der Besoldung des Personals
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
13. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
15. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
16. die Unterstützung von Gemeindereferenden
17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über die im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über die im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- pro Rechnungsjahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 40'000.- pro Rechnungsjahr
5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 400'000.- im Einzelfall
6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 400'000.- im Einzelfall
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 100'000.- im Einzelfall
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis Fr. 40'000.- im Einzelfall
9. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von Fr. 40'000.- im Einzelfall
10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs

Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts bzw. Abteilungen:

- Präsidiales
- Schulen
- Finanzen
- Raumentwicklung und Bau
- Infrastruktur
- Sicherheit und Gesundheit
- Soziales

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein Ressort zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bezeichnet. Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den Ressorts ihre Aufgabenbereiche zu.

³ Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Die Überprüfung von Anordnungen der Ressortvorsteher und der ständigen Ausschüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

² Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen **Gemeindebeschwerde** **Rekurs** gemäss § 152 Gemeindegesetz beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 31 Aufgaben

¹Die Schulpflege besorgt selbständig das Schulwesen.

²Die Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

³Die Schulpflege gibt sich für ihre Behördentätigkeit eine Geschäftsordnung.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:

- a) den Vizepräsidenten
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege

2. wählt in freier Wahl:

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
- b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen

3. wählt, ernennt oder stellt an:

- a) die Schulleitungen
- b) die Lehrpersonen
- c) den Schularzt
- d) die weiteren Angestellten im Schulbereich soweit nicht einem anderen Organ übertragen

Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatuts
- 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen

4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über die im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über die im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- pro Rechnungsjahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.- pro Rechnungsjahr
5. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Bereich der Schulen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
6. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 12
7. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 12

Art. 36 Delegation

Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten dem Präsidium, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen mit mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erfüllung übertragen.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

1. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und eine Vertretung von zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.
2. Die Leitung der Schulverwaltung hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38 Schulleitungen

1. Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
3. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs vertreten die Schulleitungen die Schule gegen aussen.
4. Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.
5. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

1. Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenz.
2. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenzen.
3. Die Schulkonferenzen legen die Schulprogramme fest, beschliessen über die Massnahmen zu deren Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
4. Sie können der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 40 Vorberatung

Die Schulpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen hat in der Regel ein Mitglied der Schulpflege den Vorsitz.

Art. 41 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beschlüsse der Schulpflege kann innert 30 Tagen **Gemeindebeschwerde Rekurs** gemäss § 152 Gemeindegesetz beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

3.3 Sozialbehörde

Art. 42 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Vorsteher des Ressorts Soziales vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschaftswesen, die Sozialhilfe und den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

³ Die Sozialbehörde gibt sich für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung.

Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist zuständig für:

1. Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über die im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über die im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.- im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- pro Rechnungsjahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 45 Delegation

Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben - und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten des Präsidiums - einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen mit mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erfüllung übertragen.

Art. 46 Vorberatung

Die Sozialbehörde kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen hat in der Regel ein Mitglied der Sozialbehörde den Vorsitz.

Art. 47 Rechtsmittel

¹ Die Überprüfung von Anordnungen des Präsidenten der Sozialbehörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sozialbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

² Gegen die Beschlüsse der Sozialbehörde kann innert 30 Tagen ~~Gemeindebeschwerde~~ Rekurs gemäss § 152 Gemeindegesetz beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

IV. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 49 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

² Für die finanztechnische Prüfung setzt die Rechnungsprüfungskommission fachkundige Personen ein.

Art. 50 Referenten, Aktenbeizug

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 51 Fristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 52 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Das Gemeindepräsidium hat den Vorsitz.

⁴ Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 53 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die Politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 54 Aufgaben und Ernennung

¹ Der Betriebsbeamte ist zugleich Gemeindeammann und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 55 Aufgaben und Wahl

¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 56 Aufgaben

¹ In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Wald nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 1. März 2006, die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 5. November 2008 sowie die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde vom 5. November 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer im August 2010 bestehen die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege mit Einschluss der Präsidien aus je neun Mitgliedern.

² Nach der Konstituierung des Gemeinderates und bis zum Amtswechsel der Schulen im August 2010 nehmen die Präsidien der Sekundarschulpflege und der Primarschulpflege Einsitz im Gemeinderat.

³ Die Vereinigung der Politischen Gemeinde und der beiden Schulgemeinden erfolgt auf die Amtsdauer 2010 – 2014. Die Laufende Rechnung wird für das Rechnungsjahr 2010 für die drei Güter noch getrennt geführt und abgerechnet.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald, wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 angenommen.

Gemeinderat Wald ZH

Die Gemeindepräsidentin:

Käthi Schmidt

Der Gemeindeschreiber:

Max Krieg

Primarschulpflege Wald ZH

Der Präsident:

Martin Kull

Der Schulverwalter:

Samuel Hunziker

Sekundarschulpflege Wald ZH

Die Präsidentin:

Gret Müller

Die Schulverwalterin:

Claudia Schilling

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am: 3. März 2010 (RRB Nr. 284)

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2010 per 1. April 2010 in Kraft gesetzt.